

5. Jahrgang · Ausgabe 1 · 1999

K U R I E R

Das Magazin der Aqua-Kommunal-Service GmbH

Auszug:

Editorial Fachzeitschriften

⇒ Seite 2

Neues Recht im Vergabewesen

⇒ Seite 12

„Was nicht verboten ist, ist erlaubt“

zur Arbeit mit der Verwaltungsvorschrift über Wasserschutzgebiete ⇒ Seite 14

Gelesen in ... „Stichprobe oder Mischprobe“

⇒ Seite 15

Neuheiten für Arbeitnehmer 1999

⇒ Seite 16

Editorial

Sehr geehrte Leserinnen und Leser,

die erste Ausgabe des nunmehr 5. Jahrganges unseres Kuriers liegt Ihnen vor. Für mich ein Anlaß, Ihnen als Lesern und Ihnen als Kunden Dank zu sagen für Ihr Vertrauen und Ihre Treue.

Ich freue mich schon jetzt, Sie zu einer kleinen Jubiläumsfeier im Mai diesen Jahres begrüßen zu können und lade Sie herzlich ein, das fünfte Jahr des aktiven Wirkens der AKS Aqua-Kommunal-Service GmbH mit uns gemeinsam zu feiern.

Ihre Anita Winkler

IMPRESSUM

Herausgeber: AKS Aqua-Kommunal-Service
GmbH
Buschmühlenweg 171
15230 Frankfurt (Oder)
Telefon: (0335) 5623-0
Telefax: (0335) 5623-222

Redaktionsteam: Dr. rer. nat. B. Kuhn, W. Münnich,
H. Kolax, G. Schotte

Gestaltung: S. Jung

Druck: AKS GmbH

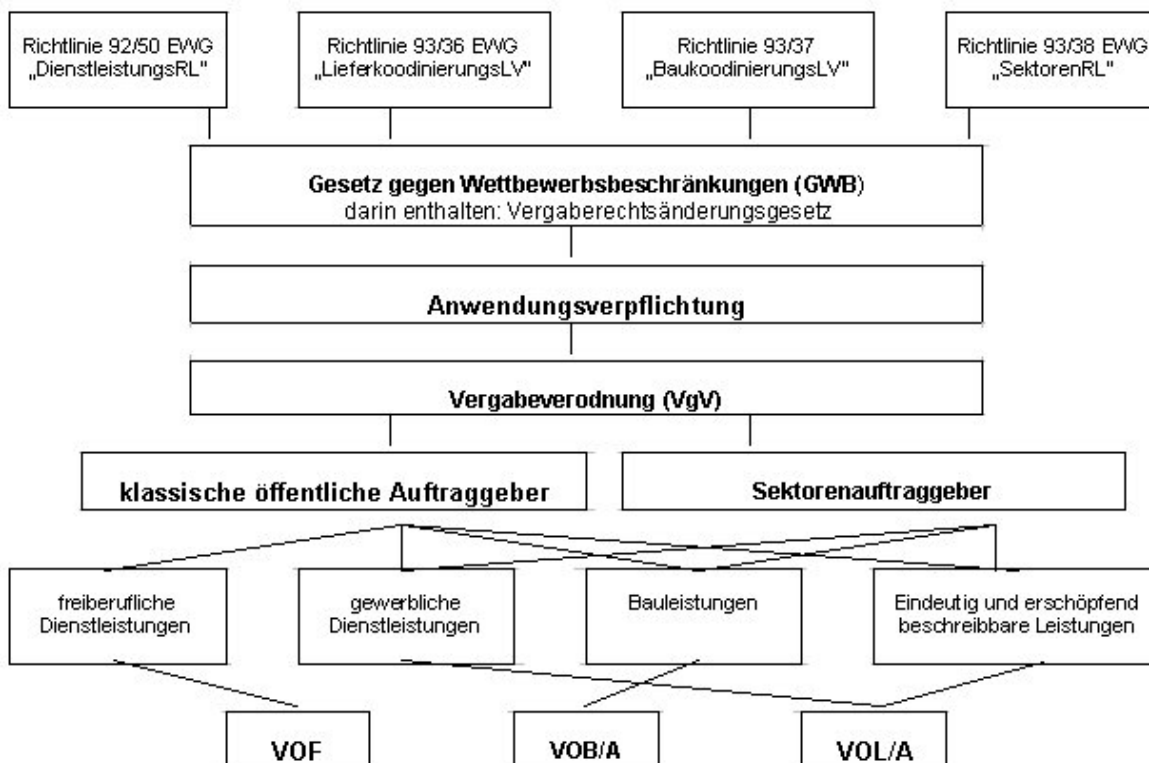
Neues Recht im Vergabewesen

von Dipl.-Ök. Heike Kolax ☎ (0335) 5623111

Ab 01.01.1999 trat das neue Vergaberechtsänderungsgesetz in Kraft. Die einschlägigen Vorschriften setzen die Vorgaben der Europäischen Richtlinien in deutsches Recht um und gestalten dabei insbesondere den Rechtsschutz neu. Danach enthält das öffentliche Auftragswesen in Deutschland eine neue gesetzliche Grundlage.

Dem Gesetz zufolge haben Unternehmen, die sich um öffentliche Aufträge bemühen, jetzt einen gerichtlich überprüfbaren Anspruch darauf, daß bestimmte Vergabevorschriften eingehalten werden.

Im Überblick werden nachfolgend die Rechtsgrundlagen der Vergabe öffentlicher Aufträge ab 01. 01.1999 dargestellt.



Auch nach der Änderung des Vergaberechts ist zunächst von einem System auszugehen, welches Aufträge unterhalb und oberhalb der EU-Schwellenwerte unterscheidet. Die Schwellenwerte bei der Auftragsvergabe werden wie folgt angegeben:

- Vergabeverfahren nach Abschnitt 2 VOL/A ca. 380 TDM
- Vergabeverfahren nach Abschnitten 3 und 4 VOL/A ca. 760 TDM
- Auftragsvergaben nach der VOF ca. 380 TDM.

Unterhalb der Schwellenwerte war und bleibt auch nach der neuen Regelung folgendes zu beachten:

Der Rechtsweg zu den Verwaltungsgerichten im Hinblick auf die Entscheidungen der Vergabestellen ist nicht möglich. Rechtsschutz konnte und kann nur im Rahmen des Zivilrechts in Frage kommen. Die Nichteinhaltung der Verdingungsordnung als Pflicht für öffentliche Auftraggeber beim Vertragsabschluß kann einen Schadenersatzanspruch ergeben. Oberhalb der Schwellenwerte galt schon in der Vergangenheit ein

anderer Ansatzpunkt. Hier gab es die Nachprüfungsrichtlinien der EG, die dem Bieter/Bewerber die Möglichkeit gaben, Kontrollmechanismen in Gang zu setzen, um die korrekte Anwendung der materiellen Vergaberegeln aus der Sicht der Bieter/Bewerber abzusichern. Für die Vergabenachprüfung stand als erste Instanz die Vergabeprüfstelle und als zweite Instanz der Vergabeüberwachungsausschuß zur Verfügung. Subjektive Rechte des Bieters/Bewerbers auf Einhaltung der Vergabebestimmungen wurden ausgeschlossen. In dem neuen Gesetz werden erstmals diese Rechte anerkannt. Das heißt der Bieter hat gegenüber der Vergabestelle einen Anspruch auf Einhaltung der Vergaberegeln. Grundsätzlich haben Vergaben im Wettbewerb stattzufinden. Ob der Auftragswert im einzelnen erreicht ist, richtet sich nach vernünftigen Schätzungen des Auftraggebers bei Beginn des Vergabeverfahrens.

Zuschlagskriterium ist die Wirtschaftlichkeit. Das bedeutet, daß der Zuschlag unter dem zur Wertung zugelassenen Angeboten auf das Angebot zu erteilen ist, das unter Berücksichtigung aller im konkreten Fall wesentlichen und zuvor angegebenen Aspekte das beste Preis-Leistungs-Verhältnis bietet.

Neben der Definition der „öffentlichen Aufträge“ wurden im neuen Gesetz Vergabeverfahrensarten festgelegt. Das schon geltende deutsche Vergaberecht schreibt für alle Auftraggeber grundsätzlich den Vorrang der öffentlichen Ausschreibung vor.

Mit dem neuen Gesetz wird den Unternehmen, die sich in ihren Rechten verletzt fühlen, ein Nachprüfungsverfahren eingeräumt. Es kann eine Vergabekammer als primäre Kontrollinstanz für Vergabeverfahren angerufen werden. Die Vergabekammer entscheidet innerhalb von fünf Wochen, ob der Antragsteller in seinen Rechten verletzt ist und trifft die geeigneten Maßnahmen, um eine Rechtsverletzung zu beseitigen und eine Schädigung der betroffenen Interessen zu verhindern.

Ab dem Zeitpunkt der Einleitung des Nachprüfungsverfahrens durch den Antragsteller darf der Auftraggeber den Zuschlag vorerst nicht erteilen.

Gegen die Entscheidung der Vergabekammer wird als gerichtlicher Rechtsschutz die sofortige Beschwerde zum Oberlandesgericht zugelassen. Zur Einlegung der Beschwerde, die wiederum aufschiebende Wirkung hat, hat jeder Verfahrensbeteiligte zwei Wochen Zeit. Innerhalb einer fünftägigen Frist ergeht die Entscheidung des Gerichts.

Das neue Gesetz enthält eine ausdrückliche Schadenersatzregelung bei Rechtsmißbrauch. Damit wird willkürlichen Beschwerden und Anträgen entgegengewirkt. Auf der anderen Seite enthält das Gesetz jedoch eine Beweiserleichterung für einen eventuellen Schadenersatz für einen Bieter, der eine Verletzung seiner Rechte durch die Nichtbeachtung von Vergabevorschriften geltend macht.

Damit bringt das Vergaberechtsänderungsgesetz den Bietern/Bewerbern mehr Rechtssicherheit, andernfalls erfordert es erhöhte Sorgfalt für die öffentlichen Auftraggeber bei der Vergabe.

Abschließend sei auf eine mittelstandsfreundliche Regelung verwiesen:

Im Land Brandenburg bleiben die Vergabeprüfstellen mit der Aufgabe, in einem nicht förmlichen, kostenfreien Verfahren zur Streitbeilegung beizutragen, erhalten. Allerdings haben die Beschwerden keinen aufschiebenden Charakter.

„Was nicht verboten ist, ist erlaubt“.

zur Arbeit mit der Verwaltungsvorschrift über Wasserschutzgebiete (VVWSG) des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Raumordnung des Landes Brandenburg

von Dr. rer. nat. Bernhard Kuhn ☎ (0335) 5623199

Mit dem Inkrafttreten der o. g. Verwaltungsvorschrift vom 19. Mai 1998 ist ein wichtiger Schritt auf dem Weg zu einem verbesserten Grundwasserschutz getan. Die Verwaltungsvorschrift regelt auf der Basis des Brandenburger Wassergesetzes die Zuständigkeiten und bindet die Behörden in ihrem Handeln. Damit ist der Weg gebahnt für:

- die Neufestsetzung von Wasserschutzgebieten, dort wo noch keine bestehen,
- die Überarbeitung der Schutzzonenfestlegungen, die auf der Basis des Wassergesetzes der ehemaligen DDR durch die damaligen Kreistage erlassen wurden und die nach dem Brandenburgischen Wassergesetz fortgelten. (Einer Überarbeitung bedürfen die oft kreisförmig gewählten Abmessungen der Schutzzonen und vor allem die Verbote und Nutzungsbeschränkungen),
- die Aufhebung von Schutzgebieten bei nicht mehr betriebenen rückgebauten Wasserfassungen.

Die Voraussetzung für die Neufestsetzung bzw. Überarbeitung bildet ein Fachgutachten zur Bemessung des Wasserschutzgebietes, das auf der Basis des DVGW-Regelwerkes W 101 „Richtlinien für Wasserschutzgebiete“ und einer Handlungsanleitung des MNUR nach einer vorgegebenen umfangreichen Gliederung erstellt wird.

Die Hydrogeologen der AKS GmbH haben bisher auf dieser Basis die Fachgutachten für das WW Eberswalde III (Finow) und für das WW Erkner erarbeitet. Zum Gutachten gehören eine aktuelle Aufarbeitung der hydrogeologischen Situation und die Überprüfung des nutzbaren Dargebots. Desweiteren enthält das Gutachten eine Reihe von thematischen Karten, die auf der Basis eines geografischen Informationssystems (GIS) erarbeitet wurden und künftig laufend gehalten werden können.

Nach der Vorlage und Verteidigung des Fachgutachtens beginnt die Erarbeitung der konkreten Schutzgebietsverordnung.

Für diese Aufgabe und das anschließende Auslegungsverfahren ist die Untere Wasserbehörde zuständig, in deren Landkreis das WW liegt. Als Arbeitshilfe enthält die Verwaltungsvorschrift eine Musterschutzgebietsverordnung, die bereits juristisch klar formulierte Bestimmungen enthält und für einen einheitlichen Aufbau sorgt.

Trotzdem muß jede Verordnung an das konkrete Schutzgebiet angepaßt werden. Jedes einzelne in der Musterverordnung vorgeschlagene Verbot muß daraufhin geprüft werden, ob es modifiziert und mit konkreten Grenzwerten zu untersetzen ist und ob Ergänzungen erforderlich werden.

Die Musterverordnung enthält als Vorschlag

- 35 formulierte Verbote für die Schutzzone III B,

- 14 zusätzliche Verbote in der Schutzzone III A,
- 31 weitere Verbote in der Schutzzone II,
- 3 ergänzende Verbote für die Schutzzone I.

Es gilt folgendes Prinzip (§ 3 der Musterverordnung):

Die Schutzbestimmungen für die Zone III B gelten auch für die Zone III A, die Zone II und die Zone I.

Die Schutzbestimmungen für die Zone III A gelten auch für die Zone II und die Zone I. Die Schutzbestimmungen für die Zone II gelten auch für die Zone I.

Die allgemeinen Vorschriften zum Schutz der Gewässer bleiben unberührt.

Insgesamt sind mindestens 83 Verbotstatbestände zu prüfen, zu modifizieren und zu begründen.

Bezogen auf die zu erarbeitende Verordnung für das neu bemessene Wasserschutzgebiet des WW Eberswalde III (Finow) hatte die zuständige Untere Wasserbehörde des Landkreises Barnim das Wasserfachbüro der AKS GmbH gebunden.

Die Aufgabe der AKS bestand u. a. darin, jedes einzelne Verbot zu bearbeiten und vor allem auch gebietspezifisch zu begründen. Es entstand so ein Katalog, der das formulierte Verbot, die zugehörigen Ausnahmen und vor allem eine Begründung enthält. Dieser Katalog dient als wichtiges Material für das Auslegungsverfahren.

Bei den Problemen der landwirtschaftlichen Düngung und dem Einsatz von Pflanzenschutz war es notwendig, gebietspezifische Modifizierungen bei Berücksichtigung der vorhandenen Grundwasserüberdeckung vorzunehmen.

Jede Bearbeitung von Nutzungsbeschränkungen und Verboten sollte bedenken, daß diese Beeinträchtigungen von persönlichem Eigentum darstellen können. Das richtige Maß zum Grundwasserschutz ist zu finden. Ein Übermaß ist zu vermeiden. Müssen Forderungen zur Düngungsbeschränkung erhoben werden, die über das allgemeine Maß, welches in der Düngungsverordnung niedergelegt ist, hinausgehen, muß damit gerechnet werden, daß Ausgleichsforderungen auf das Wasserversorgungsunternehmen zukommen. Es ist auf jeden Fall zu prüfen, ob die Bestimmungen der Düngerverordnung z. B. bei einem hohen Geschützteitsgrad bereits dem Schutzanspruch genügen.

Bei der Frage des Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln wären sowohl eine Positivliste mit in Wasserschutzgebieten erlaubten und eine Negativliste mit verbotenen Präparaten wünschenswert.

Die AKS hat bei der Bearbeitung der Verordnung entsprechende Literatur und Unterlagen zu einzelnen Verbotstatbeständen und Begründungen zusammengestellt, so daß sie auch für andere zu bearbeitende Schutzgebietsverordnungen als Berater zur Verfügung stehen und eine zügige und sachgerechte Bearbeitung garan-

tieren kann.

Auf ein weiteres Prinzip ist hinzuweisen:

Gerade bei großen Schutzgebieten sollten auch die Verbote der Musterverordnung in die konkrete Verbotliste aufgenommen werden, wo aktuell im Schutzgebiet meist kein Bezug besteht (Bsp. Rangierbahnhöfe, Flugplätze, Industrieanlagen u. ä). Es gilt das Prinzip „Was nicht verboten ist, ist erlaubt“. Eine Vorsorge für alle künftigen Fälle ist daher angebracht.

Eine wichtige Aufgabe, die auch die AKS zu leisten hatte, war die konkrete Feststellung und Beschreibung der Schutzgebietsgrenzen an topografischen Merkmalen.

Diese Aufgabe machte mehrere Geländeerhebungen erforderlich.

Für die Erstellung der Kartenunterlagen für das Auslegungsverfahren verfügt die AKS über entsprechende Rechnerprogramme, wie z. B. ArcView.

Die Arbeiten wurden in Etappen vor der Schutzgebietskommission des Landkreises Barnim verteidigt.

Mit den gewonnenen Erfahrungen steht die AKS GmbH auch für weitere Verordnungsbearbeitungen zur Verfügung.

Gelesen in ...

Korrespondenz Abwasser Heft 12/98 „Stichprobe oder Mischprobe“

von Dipl.- Ing. Hans-Jürgen Schettler ☎ (0335) 5623195

Der Fachartikel enthält die Darlegung eines Grundsatzurteiles des Bundesverwaltungsgerichtes zum Paragr. 4 Abs.2, Satz 2 des Abwasserabgabengesetzes.

Im wesentlichen ging es um 2 Problemfälle:

1.Können zur Abwasserabgabeberechnung Störfallwerte hinzugezogen werden die nach einer anderen Probenahmeart gewonnen wurde als bei der regulären Überprüfung?

2.Verstößt Paragr. 4, Abs. 4 gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit weil eine Beschränkung der Zahl der Schadeinheiten und damit der Abwasserabgabe nach oben hin nicht vorgesehen ist?

Diese Fragen wurden kurzgefaßt folgendermaßen beantwortet:

Im Anhang 1 der jetzt gültigen Abwasserverordnung vom 21.03.1997 (das Urteil bezog sich noch auf die Rahmen-Abwasser-Verwaltungsvorschrift Anhang 1) sind als Überwachungsmethode qualifizierte Stichproben oder 2-Stunden-Mischproben ohne Einschränkungen nebeneinander aufgeführt.

Der Hinweis, daß eine 2-Stunden-Mischprobe andere Ergebnisse als die nur punktuelle Ergebnisse liefernde Stichprobe aufweist, besagt nicht, daß letzteres Ergebnis falsch ist. Somit ist es der Behörde möglich, auch wenn die wasserrechtliche Erlaubnis eine Mischprobe vorsieht, statt dessen wie geschehen im Havariefall nur eine Stichprobe zu entnehmen.

In der Konsequenz führt das zur Beantwortung der 2. Frage inwieweit ein solches z.T. abnorm hohes Ergebnis zur Ermittlung der Schadeinheiten für die Berechnung der Abwasserabgabe herangezogen werden kann.

Hier wird auf die 4. aus 5 Regelungen verwiesen, die die Möglichkeit bietet einen „Ausreißer“ als unbeachtlich einzustufen.

Die einmalige Beprobung durch die Behörde, im Rahmen eines Störfalles, verstößt im Rahmen dieser Gesetzlichkeiten nicht gegen Verhältnismäßigkeitsgrundsätze und stellt auch keine Willkür dar.

Es ist allerdings hier anzumerken, daß bei ohnehin oft niedrigen Überwachungswerten solche Ausreißer im Störfall bestimmte Überwachungswerte um mehr als 100 % übersteigen, so daß diese Überschreitungen (sofern keine weiteren vorliegen) die Zahl der Schadeinheiten um den halben Prozentsatz erhöhen, (um den höchsten gemessenen Einzelwert der den Überwachungswert übersteigt).

Erfolgt ein Störfall zu Jahresanfang wird, sofern 5 weitere Beprobungen erfolgen, die Überschreitung für die Berechnung der Abwasserabgabe unerheblich sein. Passiert dies zum Jahresende sind vorher dargelegte Konsequenzen zu erwarten.

Als Fazit läßt sich schlußfolgern, daß das Verhältnis zur zuständigen Wasserbehörde so ausgestaltet werden sollte, daß ein Störfall nicht immer zwangsläufig eine sofortige behördliche Beprobung zur Folge hat.

**WIR STELLEN AUS!
Halle 2
Stand G 25**

Neuheiten für Arbeitnehmer im Jahr 1999

von Monika Haubold ☎ (0335) 5623105

1. Steuerrecht

Zum 01.01.1999 wurde zur Entlastung der Steuerzahler der Einkommensteuertarif geändert. Der Grundfreibetrag wurde von 12.365 DM auf 13.067 DM angehoben und der Eingangssteuersatz von 25,9% auf 23,9% abgesenkt.

Die Freibeträge für Arbeitnehmerabfindungen werden halbiert:

- vor Vollendung des 50. Lebensjahres jetzt 12.000 DM
- nach Vollendung des 50. Lebensjahres jetzt 15.000 DM
- nach Vollendung des 55. Lebensjahres und einer Beschäftigungszeit von mindestens 20 Jahren 18.000 DM.

Außerdem vermindern sich die Freibeträge um den 50.000 DM übersteigenden Betrag.

Bei einer Abfindung von 68.000 DM ist demnach der gesamte Betrag steuerpflichtig.

Der ermäßigte Steuersatz nach § 34 EStG (1/2 Steuersatz für außerordentliche Einkünfte wie z.B. der steuerpflichtige Teil der Abfindung) wurde gestrichen. Dafür erfolgt eine Verteilung auf 5 Jahre. Erhöht wurde das Kindergeld für das 1. und 2. Kind von 220 auf 250 DM. Die Auszahlung des Kindergeldes erfolgt für Arbeitnehmer in privatrechtlichen Unternehmen wieder durch die Familienkassen der Arbeitsämter.

Für 1999 gelten neue Lohnsteuerrichtlinien. Eine Änderung, die Feiertagszuschläge betreffend soll hier genannt sein. Die LStR 30 besagt, daß „die Barabgeltung eines Freizeitanspruchs oder eines Freizeitüberhanges...“ keine begünstigten Lohnzuschläge sind.

Das bedeutet, daß von den 135% Feiertagszuschlag (ohne Freizeitausgleich nach § 22c BMT-G-O) 35% steuerfrei bleiben und 100% des Zuschlages werden steuerpflichtig.

Das dritte Vermögensbeteiligungsgesetz legt fest:

- die Einkommengrenzen für die Sparzulage werden von 27.000 DM auf 35.000 DM für Alleinstehende und von 54.000 DM auf 70.000 DM für Verheiratete erhöht
- die Sparzulage für Beteiligungen am Produktivkapital

Beitragssätze der Krankenkassen ab 01.01.1999

(Fonds, Aktien usw.) wird von 10% auf 25% (nur für ostdeutsche AN) erhöht

-zusätzlich zur Förderung eines Bausparvertrages als VWL bis zur Höhe von 936,00DM/Jahr mit 10% kann eine Förderung für Beteiligungen bis zur Höhe von 800,00 DM/Jahr erfolgen.

2. Sozialversicherungsrecht

Die Sozialversicherungsträger haben ein neues Meldeverfahren eingeführt. Die Datenerfassungs- und Übermittlungsverordnung kurz DEÜV löst die 2. DEVO und die 2. DÜVO ab und soll das Verfahren insgesamt vereinfachen. Der einheitliche Meldevordruck ersetzt die Sozialversicherungsnachweishefte, die Sie ihren Mitarbeitern zurückgeben können.

Wie jedes Jahr gibt es auch für 1999 neue Rechengrößen in der Sozialversicherung:

Beitragsbemessungsgrenze	Krankenversicherung/ Pflegeversicherung	Rentenversicherung/ Arbeitslosenvers.
jährlich	64.800,00	86.400,00
monatlich	5.400,00	7.200,00
Bezugsgröße		
jährlich	44.520,00	44.520,00
monatlich	3.710,00	3.710,00
Entgeltgrenze geringfügige Beschäftigte	530,00	530,00
ab 01.04.1999	620,00	620,00

Arbeitnehmer, die die Beitragsbemessungsgrenze der KV/PV überschreiten (ohne Berücksichtigung von familienbezogenen Zuschlägen), sind nicht mehr krankenversicherungspflichtig.

Auch bei den Leistungen der Sozialversicherung gibt es zahlreiche Veränderungen, die sich positiv auswirken:

- das Krankenhausnotopfer für 1998 und 1999 ist ausgesetzt,
- Zahnersatz für Kinder ab dem Jahrgang 1979 wird wieder gewährt (abgeschlossene Versicherungen diesbezüglich können gekündigt bzw. umgewandelt werden),
- Zahnersatz wird generell wieder bezuschußt mit 50% + 10% Bonus + 5% Bonus bei durchgängigem Nachweis,
- Zuzahlungen für Arzneimittel wurden wieder gesenkt,
- Verbesserung in der Zuzahlungsbefreiung für chronisch Kranke.